

9. Satzung

vom 17.12.2009

zur Änderung der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2005 hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 in der Fassung vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 (Höhe der Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die auf die Einwohnerzahl bezogene Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt 8,70 €/EW jährlich.“

§ 2

§ 4 (Höhe der Pauschalgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Pauschalgebühr für Sondersysteme nach § 2 Abs. 3 beträgt 0,00 €/EW jährlich.“

§ 3

Der Gebührentarif zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung)

- gültig ab 01.01.2010 -

A Grundgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 00	Grundgebühr: monatliche Berechnung an die Kommunen über den Einwohnermaßstab (Stand: 30.06.2009)	8,70	€ / EW x Jahr

B Anlieferungen an den Sortier- und Umladeanlagen Erwitte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 01	Abfälle aus kommunaler Sammlung, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Umleerbehälter bis 1.100 l) - Abf.-Schl.-Nr. 20 03 01 -	133,00	€ / t
Tarif 02	Sperrige Abfälle aus kommunaler Sammlung, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus privaten Haushalten) - Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07 -	133,00	€ / t

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 03	Einzelanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Sperrmüll, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07 und 17 09 04 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	5,00	€ / Anlieferung
	b) in einem Pkw/anderen Fahrzeugen	174,50	€ / t
	mindestens jedoch	10,00	€ / Anlieferung
Tarif 07	Altreifen aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 16 01 03 -		
	Pkw- und Kradreifen	3,00	€ / Stück
	Lkw- und Treckerreifen	15,00	€ / Stück
C	<u>Abfälle an der Sortier- und Umladeanlage Geseke (Wertstoffhof)</u>		
Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 03	Einzelanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Sperrmüll, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07, 17 09 04 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	5,00	€ / Anlieferung
	b) in einem Pkw / anderen Fahrzeugen	174,50	€ / t
	mindestens jedoch	10,00	€ / Anlieferung

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 07	Altreifen aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 16 01 03 -		
	Pkw- und Kradreifen	3,00	€ / Stück
	Lkw- und Treckerreifen	15,00	€ / Stück
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	2,50	€ / Anlieferung
	b) in einem Pkw / anderen Fahrzeugen	39,50	€ / t
	mindestens jedoch	5,00	€ / Anlieferung
D	<u>Abfälle aus kommunalem Wertstoffhof Soest *</u>		
Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 09	Sperrmüll einschl. Altholzanteil, PKW-Reifen, Flachglas		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07, 16 01 03, 20 01 02 -	133,00	€ / t
Tarif 43	Bauschuttgemische		
	- Abf.-Schl.-Nr. 17 01 07 -	23,21	€ / t
	* Anliefer- / Übernahmestelle wird im Hinblick auf den aktuellen Verwertungsweg für die jeweilige Abfallart im Einzelfall festgelegt		

E Anlieferungen an den Kompostierungsanlagen Anröchte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 31	Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 01 08, 20 02 01 -	83,00	€ / t
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	2,50	€ / Anlieferung
	b) in einem Pkw / anderen Fahrzeugen	39,50	€ / t
	mindestens jedoch	5,00	€ / Anlieferung

F Separate Systeme

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 20	Pauschale für Sonderentsorgungssysteme (Schadstoffe aus Haushalten, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altpapier):		
	monatliche Berechnung über den Einwohnermaßstab (Stand 30.06.2009)	0,00	€ / EW x Jahr

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 17.12.2009

Eva Irrgang
Landrätin